



Antwort zur Anfrage Nr. 1883/2013 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend
**Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz
(FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie lautet die genaue Rechtsgrundlage für die Baumschutzsatzung? Handelt es sich um zwingendes Recht?

Die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz (nachfolgend „RVO“ genannt) erging auf Grundlage der §§ 18, 20, 30, 38 und 40 Landespflegegesetz in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der ab 01. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29).

Der Schutz bestimmter Landschaftsteile und die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sowie der Schutz der Natur in seiner Gesamtheit ist Auftragsangelegenheit der Verwaltung und somit Pflichtaufgabe. Eine RVO ist hierbei eine Möglichkeit der Umsetzung.

2. Welche Kommunen in Rheinland-Pfalz haben eine Baumschutzsatzung nach § 20 Abs. 2 Landespflegegesetz erlassen?

Diese Frage kann leider nicht fristgemäß beantwortet werden, da hierzu Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz bzw. der kommunalen Spitzenverbände angefordert werden müssen. Sobald diese vorliegen, wird die Verwaltung die Antwort nachreichen.

3. Wie viele Flurstücke gibt es in Mainz und wie viele davon unterfallen dem Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung (absolut und prozentual)?

Der Anwendungsbereich der RVO umfasst das gesamte Mainzer Stadtgebiet. Eine Aufteilung nach Flurstücken ist somit aus Sicht der Verwaltung entbehrlich.

4. Wie viele Bäume (geschätzt) unterfallen auf dem gesamten Stadtgebiet der Baumschutzsatzung, wie viele nicht?

Eine Auswertung, wieviele Bäume der RVO unterliegen, wurde bisher nicht vorgenommen, da diese Information für die Umsetzung der RVO nicht notwendig ist. Da auch Privatbäume der RVO unterliegen können, ist eine

genaue Auswertung nicht zu leisten, selbst eine Schätzung wäre kaum möglich.

5. Wie viele Anträge auf eine Fällgenehmigung wurden in den vergangenen fünf Jahren jeweils jährlich gestellt? Wie vielen davon wurde stattgegeben? Wie viele wurden abgelehnt?

Grundsätzlich sei hier vorab erwähnt, dass besagte Anträge in 2 Fachämtern bearbeitet werden. Das 17-Umweltamt bearbeitet die Anträge im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren und das 67-Grünamt alle restliche Anträge außerhalb dieser Verfahren.

a) aus dem Bereich des 17-Umweltamtes

Jährlich werden ca. 250 Anträge im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren gestellt. Davon werden ca. 90 % genehmigt und 10 % abgelehnt.

b) aus dem Bereich des 67-Grünamtes

2008 = 566 Anträge (502 genehmigt, 64 abgelehnt)
2009 = 620 Anträge (542 genehmigt, 78 abgelehnt)
2010 = 621 Anträge (466 genehmigt, 155 abgelehnt)
2011 = 607 Anträge (463 genehmigt, 143 abgelehnt)
2012 = 542 Anträge (418 genehmigt, 124 abgelehnt)

6. Bei wie vielen Fällgenehmigungen wurde eine Ersatzpflanzung festgesetzt? In wie vielen Fällen wurden selbst angezogene oder andere bereits vorhandene Jungbäume als Ersatz anerkannt? Bei wie vielen Fällungen wurde eine Ersatzzahlung geleistet und wie hoch war diese jeweils? Wie viele Ersatzpflanzungen wurden von der Stadtverwaltung oder den städtischen Eigenbetrieben selbst durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben?

In durchschnittlich ca. 80 % der Fälle wurden Ersatzpflanzungen, in durchschnittlich ca. 20% Ersatzgeldzahlungen festgelegt. Bereits auf dem Grundstück vorhandene Bäume werden als Ersatzpflanzung nicht anerkannt. Die Ersatzpflanzungen sind in der Qualität Stammumfang 18/20 cm durchzuführen. Gemäß Stadtratsbeschluss vom 05.05.2004 wurde der Pauschalbetrag i.H.v. 450,00 € pro Ersatzbaum festgesetzt. Die Ersatzpflanzungen der Stadtverwaltung werden vom 67-Grünamt veranlasst. Durch dieses werden pro Jahr ca. 100-150 Bäume nachgepflanzt.

7. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus Ersatzzahlungen für Baumpflanzungen und wie viel davon wird für Ersatzpflanzungen ausgegeben?

Werden die Einnahmen auch für andere Maßnahmen verwendet, wenn ja, für welche konkret und mit welchen Beträgen?

Die jährlichen Einnahmen aus Ersatzzahlungen liegen durchschnittlich bei ca. 60.000 €. Die Ersatzgelder sind zweckgebunden und dürfen nur für Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet verwendet werden. Mit den eingenommenen Mitteln führt das Grünamt Ersatzpflanzungen durch.

8. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung befassen sich derzeit in welchem zeitlichen Umfang mit Ausnahme- bzw. Befreiungsanträgen und wie hoch sind die geschätzten Kosten hierfür?

Zusammengefasst handelt es sich insgesamt um 1,15 AK (17 und 67). Die Personalkosten belaufen sich auf ca. 70.000 €.

Dem stehen im 67-Grünamtes jährliche Einnahmen aus Verwaltungsgebühren von ca. 50.000 € gegenüber.

9. Wie viele Verstöße gegen § 3 der Baumschutzsatzung sind der Verwaltung jährlich seit 2009 bekannt? Wie viele Verfahren wurden jeweils jährlich eingeleitet und wie viele führten zu Ordnungswidrigkeitenbescheiden? Welche Geldbußen wurden festgesetzt? Wie viel Verfahren wurden mit Rechtsmitteln angefochten und wie waren deren Ergebnisse?

a) aus dem Bereich des 17-Umweltamtes

Seit 2009 wurden im Umweltamt 8 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen die Rechtsverordnung eingeleitet. Davon wurden 3 eingestellt. Die Geldbußen liegen im Schnitt bei 400 -500 Euro. Rechtsmittel wurden in jüngerer Zeit nicht eingelegt.

b) aus dem Bereich des 67-Grünamtes

2009 = 4 Ordnungswidrigkeitsverfahren
- 2 Verfahren eingestellt, da keine hinreichende Beweislast gegeben war
- 2 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen

2010 = 3 Ordnungswidrigkeitsverfahren
- 1 Verfahren eingestellt, da keine hinreichende Beweislast gegeben war
- 1 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen

- 1 Verfahren nach Einlegung von Rechtsmittel durch Amtsgericht aufgehoben

2011 = 2 Ordnungswidrigkeitsverfahren

- 1 Verfahren eingestellt, da keine hinreichende Beweislast gegeben war
- 1 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen

2012 = 2 Ordnungswidrigkeitsverfahren

- 1 Verfahren eingestellt, da keine hinreichende Beweislast gegeben war
- 1 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen

Die Höhe der jeweiligen Geldbuße richtet sich nach dem Sachverhalt. Hauptsächlich jedoch nach dem Wert des gefälltten Baumes sowie der Anzahl der gefälltten Bäume. Die Gelbußen lassen sich somit nicht vereinheitlichen. Die Spanne liegt bei den in Rede stehenden Verfahren zwischen 220 € und 7.200 €.

10. *Welche Möglichkeiten sind denkbar, die Baumschutzsatzung zugunsten kleiner Grundstücke (insb. bebaut mit Reihenhäusern) zu lockern oder auszunehmen?*

Gemäß der „Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz“ ist die Anzahl der zu pflanzenden Bäume von der Grundstücksgröße abhängig. Die Satzung gilt unabhängig von der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes. Sofern im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben geschützte Bäume entfernt werden müssen und Ersatzpflanzungen auf dem Baugrundstück nicht möglich sind, kann alternativ eine Ersatzzahlung geleistet werden.

Mainz, 02.12.2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete